

Hervorgehoben, weil für die schweizerischen Interessen ebenfalls besonders wichtig, sei hier noch, dass es auch eine wirksame Rechtsgrundlage im Kampf gegen die missbräuchliche Verwendung schweizerischer Herkunftsbezeichnungen darstellen wird. Ich erinnere hier in diesem Zusammenhang an das «Swiss made».

Die Ratifikation des Trips-Abkommens macht nun die Ihnen vorliegenden Revisionen von 4 Bundesgesetzen zum geistigen Eigentum nötig. Es handelt sich um das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz, das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle und das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente. Viel muss allerdings nicht geändert werden; denn diese Gesetze, von denen wir ja übrigens mehrere jüngst total revidiert haben, sind bereits heute weitestgehend mit dem Trips-Abkommen kompatibel.

Praktisch bedeutende Anpassungen erfolgen bei den zollrechtlichen Massnahmen. Die Zollorgane sollen in Zukunft rasch und umfassend auch auf widerrechtlich nachgemachte oder nachgeahmte Muster und Modelle an der Grenze Zugriff nehmen können. Dabei soll nicht nur der Import, sondern auch der Warenexport erfasst werden können. Zudem soll die Frist, bis zu deren Ablauf die Zollverwaltung die Waren zurückbehalten kann, verlängert werden können.

Im Bereich der gewerblichen Muster und Modelle, wo wir ein besonders altes Gesetz haben, sind strengere Strafsanktionen vorzusehen, um Nachahmungen, die gerade bei Uhren und Textilien leider immer wieder vorkommen, wirksam zu verhindern. Zudem wird vorgeschlagen, das alte, aus dem Jahre 1914 stammende Bundesgesetz betreffend die Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen aufzuheben und die Prioritätsregelung im Bundesgesetz betreffen die gewerblichen Muster und Modelle zu integrieren.

Einen Punkt möchte ich besonders betonen, nämlich die Frage der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen, die eindeutig nicht Gegenstand der heutigen Vorlage ist. Die Umsetzung des Trips-Abkommens ändert in diesem Bereich überhaupt nichts an der bereits bestehenden Rechtslage in der Schweiz. Unser Patentgesetz ist diesbezüglich schon heute mit dem Abkommen völlig kompatibel. Und weil wir uns auf die notwendigen Anpassungen beschränken wollen, möchten wir gewisse heikle Fragen nicht zusätzlich in diese Anpassungsgesetzgebung aufnehmen – dies im Gegensatz zu einer Minderheit der nationalrätlichen Kommission.

In der Vernehmlassung wurden die vorgeschlagenen Gesetzesmodifikationen mehrheitlich positiv aufgenommen. Lediglich zwei im Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente (PatG) gemachten Änderungsvorschlägen stehen einzelne Kreise zum Teil kritisch gegenüber. Der erste betrifft die vorgeschlagene Fassung von Artikel 2 Buchstabe a PatG, nämlich die Streichung des Patentierungsausschlussgrundes der Veröffentlichung – im Gegensatz zur Verwertung – von Erfindungen, die gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen. Der zweite betrifft die vorgesehene Revision von Artikel 37 Absatz 1 PatG, nämlich die Gleichstellung der Einfuhr nach der Erfindungslehre hergestellter Erzeugnisse mit der Ausführung der Erfindung im Inland und die damit verbundene Einschränkung der Zulässigkeit von Zwangslizenzen. Dabei – das ist offenbar im Vernehmlassungsverfahren zu wenig beachtet worden – liegen beiden Änderungen zwingende und nicht, wie offenbar irrtümlich angenommen worden ist, lediglich fakultativ umzusetzende Trips-Bestimmungen zugrunde. Wir haben keine andere Wahl, als diese völkervertragsrechtlich zwingend vorgeschriebenen Anpassungen vorzunehmen. Es besteht für die Schweiz in diesen beiden Punkten kein Umsetzungsspielraum. Die effektiven Auswirkungen der beiden Änderungen sind jedoch so gering, dass sie politisch kein Problem darstellen sollten.

Umgekehrt sind praktisch alle der erst im Vernehmlassungsverfahren zusätzlich zur Änderung empfohlenen Vorschläge nicht Trips-bedingt und sollen daher auch nicht Gegenstand dieser Anpassungsgesetzgebung sein.

Die Kommission für Rechtsfragen Ihres Rates hat einstimmig Eintreten auf diese notwendigen Revisionsvorlagen beschlossen. Ich bin ihr dafür dankbar und möchte Sie um Zustimmung zu den vorliegenden Entwürfen bitten.

94.080-01

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über das Urheberrecht
und verwandte Schutzrechte**

**Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur le droit d'auteur
et les droits voisins**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBl IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Meier Josi (C, LU), Berichtsteratterin: Ich habe keine Bemerkungen mehr, nachdem wir diesen Vorlagen in der Kommission einhellig zugestimmt haben. Ich schlage Ihnen globale Behandlung vor.

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.080-02

**Gatt/Uruguay-Runde.
Gesetzesänderungen.
Bundesgesetz
über den Schutz von Marken
und Herkunftsangaben**

**Gatt/Cycle d'Uruguay.
Modification de lois.
Loi fédérale
sur la protection des marques
et des indications de provenance**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 19. September 1994
(BBl IV 950)
Message et projet de loi du 19 septembre 1994
(FF IV 995)

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Gatt/Uruguay-Runde. Gesetzesänderungen. Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Gatt/Cycle d'Uruguay. Modification de lois. Loi fédérale sur le droit d'auteur et les droits voisins

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.080-01
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1994 - 17:15
Date	
Data	
Seite	1156-1156
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 118

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.